

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 23.05.2025
Gericht: Amtsgericht Karlsruhe
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: IMPRESSIONEN Versand GmbH

10 IN 382/23

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

IMPRESSIONEN Versand GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. [REDACTED],

[REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Hamburg Registergericht Register-Nr.: HRB 151093

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PLUTA [REDACTED] H, [REDACTED]

|

Beschluss:

|

1. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wird ein Vorschuss auf deren Auslagen zur Begleichung der Prämie für die notwendige Haftpflichtversicherung in Höhe von 1.280,20 EUR (brutto) für den Zeitraum 10.05.2025 - 10.05.2026 bewilligt.

2. Der Schuldnerin wird im Rahmen der Eigenverwaltung gestattet, die Versicherungsprämie in Höhe von 1.280,20 EUR (brutto) im Wege der Gewährung eines Vorschusses auf den Auslagenersatzanspruch der Mitglieder des Gläubigerausschusses aus der verwalteten Insolvenzmasse zu entnehmen und an die HDI Versicherung AG, 30650 Hannover zur Begleichung der Beitragsrechnung vom 12.05.2025 (V-082-734-554-0) zu überweisen.

|

Gründe

|

Ein Insolvenzverwalter kann nach § 9 InsVV aus der Insolvenzmasse einen Vorschuss auf seine Vergütung und seine Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Ein Vorschussanspruch gilt auch für die Mitglieder eines Gläubigerausschusses. Die Prämien einer besonderen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind auch vorliegend so hoch, dass sie von der normalen Zeitvergütung für die Ausschussmitglieder nicht abgedeckt werden. Keinem Gläubigerausschussmitglied ist es im Hinblick auf die Haftungsrisiken, die sich aus § 71 InsO ergeben, zuzumuten die Prämien aus eigenen Mitteln zu zahlen (BGH IX ZB 310/11 = ZIP 2012, S. 876).

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben auch den Versicherungsschein und die Rechnung über die Versicherungsprämie vorgelegt sowie erläutert, dass insoweit die Versicherungsprämie prozentual auf die

beiden in den Versicherungsschutz einbezogenen Gesellschaften verteilt wurden, entsprechend den im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2023 von den Gesellschaften jeweils erzielten Nettoumsätzen.

Angesichts der besonderen Höhe der Auslagen war gemäß § 9 Abs. 2, 2. Alt. InsVV ein entsprechender Vorschuss festzusetzen.

Zur Vereinfachung der Abwicklung war der Schuldnerin im Rahmen der Eigenverwaltung zu gestatten, den bewilligten Betrag aus der verwalteten Insolvenzmasse zu entnehmen und zur Begleichung der Versicherungsprämie zu verwenden, da der Sachwalter die Kassenführungsbefugnis nicht an sich gezogen hat.

|

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.